



Schulverordnung für die Bildungskom- mission der Gemeinde Büron

(Beschluss vom 11. Dezember 2017)
Ausgabe 11. Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1	Definition der Volksschule in der Gemeinde Büron	3
Art. 2	Bildungskommission	3-4
Art. 3	Kollegialsystem	4
Art. 4	Detailorganisation	4
Art. 5	Sitzungsordnung und Organisation	4
II.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER BILDUNGSKOMMISSION	
Art. 6	Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 7	Bildungskommission	5
Art. 8	Schulleitung	6
Art. 9	Kommissionen / Arbeitsgruppen	6
III.	INFORMATION, KOMMUNIKATION UND DATENSCHUTZ	
Art. 10	Information und Kommunikation	7
Art. 11	Koordination	7
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 12	Entschädigung	7
Art. 13	Inkrafttreten	7

Ausgabe vom 11. Dezember 2017

Schulverordnung für die Bildungskommission der Gemeinde Büron

(vom 11. Dezember 2017)

Der Gemeinderat Büron erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung und Art. 27a Abs. 3 der Gemeindeordnung folgende Schulverordnung für die Bildungskommission.

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Definition der Volksschule in der Gemeinde Büron*

¹ Die Volksschule der Gemeinde Büron umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Förderangebote
- e. Sonderschulung
- f. Schulische Dienste
- g. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- h. Musikschule

² Die Sekundarstufe wird in Triengen, die schulischen Dienste werden in Sursee und die Musikschule wird in Büron und in Sursee besucht. Diese Bildungsangebote werden durch die Gemeinde geregelt.

Art. 2 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig und setzt den von ihr erstellten und vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrag um. Sie steht insbesondere bei der Gesamtentwicklung der Volksschule sowie in der Finanzverantwortung in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

² Sie beaufsichtigt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten Volksschulangebots sowie die Schulorganisation und den Schulbetrieb.

³ Die Bildungskommission begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

Art. 3 *Kollegialsystem*

Die Bildungskommission hält sich an das Kollegialitätsprinzip:

- a. Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip (mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 5).
- b. Ein interner fairer Verhandlungsstil wird gepflegt und ein Mehrheitsstil mit Blockbildung vermieden.
- c. Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.

Art. 4 *Detailorganisation*

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weitere drei oder fünf Mitgliedern.

² Der Präsident und die Mitglieder werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Büron gewählt.

³ Diese Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes [SRL Nr. 10] im gleichen Jahr wie die Wahl des Gemeinderates.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 01. August nach den ordentlichen Neuwahlen des Gemeinderates (Art. 27a Abs. 2 GO).

⁵ Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in Ressorts aufgeteilt, wobei jedem Mitglied der Bildungskommission mindestens ein Ressort zugeteilt wird.

⁶ Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 5 *Sitzungsordnung und Organisation*

¹ Die Bildungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums an der ersten Sitzung ihrer Amtsperiode selbst. Sie bestimmt dabei auch das Vizepräsidium.

² Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Büron.

³ Der Präsident lädt in der Regel einmal pro Monat zu den ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission ein und gibt die Traktanden bekannt.

⁴ Vier Kommissionsmitglieder oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates können unter Angabe der Traktanden eine a.o. Sitzung verlangen.

⁵ Die Bildungskommission führt ein Protokoll, eine Beschluss- und Pendenzenliste.

⁶ Die Bildungskommission kann bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben interne Fachpersonen oder externe Experten beiziehen, die nach einem definierten Leistungsauftrag selbständig arbeiten.

⁷ Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Reglement fest.

⁸ Die Kompetenzen in den einzelnen Aufgaben werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER BILDUNGSKOMMISSION

Art. 6 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Die Bildungskommission ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung verantwortlich.

² Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung,
- i. genehmigt das Jahresprogramm der Volksschule,

³ Sie ist befugt, Aufgaben an die Schulleitung zu übertragen.

⁴ Die Bildungskommission bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der örtlichen Volksschule die Ausgestaltung und nimmt ihre Aufgaben im Bereich Qualitätssicherung wahr.

⁵ Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schul- und Schulhausordnung mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.

⁶ Die Bildungskommission bereitet in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot mit den zu erreichenden Zielen fest. Der Leistungsauftrag geht zuhanden des Gemeinderates zur Genehmigung.

⁷ Die Bildungskommission regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Reglement, das vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

⁸ Die Bildungskommission kann dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben sowie Anträge einreichen

⁹ Sie erlässt ein Pflichtenheft für die Schulleitung.

¹⁰ Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Bildungskommission in Absprache mit dem Gemeinderat Kommissionen einsetzen.

Art. 7 *Bildungskommission*

Die Bildungskommission entscheidet gemäss Funktionendiagramm über alle Belange. Im Weiteren nimmt die Bildungskommission sämtliche Aufgaben und Kompetenzen des Volksschulbildungsgesetzes wahr.

Art. 8 *Schulleitung*

¹ Der Schulleiter ist für die Wahl beziehungsweise Anstellung der Lehrpersonen, der Angestellten der Schulsozialarbeit sowie für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Der Bildungskommission wird ein Mitspracherecht gewährt.

² Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. (§ 48, Abs. 2c des VBG)

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

³ Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in Reglementen oder Verordnungen geregelt

⁴ Die Schule Büron wird von einem Schulleiter geführt. Die Schulleitung kann diese Aufgabe für mehrere Gemeinden ausüben.

⁵ Die Schulleitung wird durch die vollzählige Bildungskommission gewählt.

⁶ Sie plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung.

⁷ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

⁸ Sie nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

Art. 9 *Kommissionen / Arbeitsgruppen*

¹ Die von der Bildungskommission eingesetzten Kommissionen oder Arbeitsgruppen bearbeiten die ihnen im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben selbständig. Im Rahmen der delegierten Aufgaben kommt ihnen Entscheidungskompetenz zu.

² In denjenigen Bereichen, in denen ihnen nicht ausdrücklich die Entscheidungskompetenz zusteht, stellen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen Antrag an die Bildungskommissionen.

³ Die Leitung einer Kommission obliegt in der Regel einem Mitglied der Bildungskommission.

⁴ Die Kommissions- bzw. Arbeitsgruppenleitung informiert die Bildungskommissionen laufend über die Tätigkeiten der Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen.

III. INFORMATION, KOMMUNIKATION UND DATENSCHUTZ

Art. 10 *Information und Kommunikation*

¹ Die Bildungskommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Bildungskommission informiert regelmässig und selbständig die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 11 *Koordination*

Die Bildungskommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Gemeinderat für den Austausch und die gegenseitigen Abstimmungen der Tätigkeiten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 *Entschädigung*

Die Entschädigung an die Mitglieder der Bildungskommission erfolgt prozentual nach Aufwand und wird auf Vorschlag der Bildungskommission im Rahmen des bewilligten Voranschlages vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 13 *Inkrafttreten*

¹ Die Schulverordnung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft.

² Diese Schulverordnung ersetzt alle bisherigen Reglemente und Verordnungen der Schule Büron.

³ Diese Schulverordnung wird vom Gemeinderat mindestens alle vier Jahre überprüft.

6233 Büron, 11. Dezember 2017

2017-12-11_Schulverordnung Bildungskommission-1712271049109060.docx

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Gemeindepräsident:
Jürg Schär



Gemeindeschreiber:
René Kirchner